

Angelsportverein 1966 e.V. Lorsch-Einhausen



Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.

Wichtige Hinweise für Weschnitz-Fischereischeininhaber !

Alle Weschnitz-Fischereischeininhaber sind hiermit angehalten, die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu beachten.

Bei Nichtbeachtung wird der Fischereischeininhaber zur Rechenschaft gezogen !

Um die Sache etwas anschaulicher zu machen, haben wir 2 Karten angefertigt. In den beiden Übersichtskarten sind alle Streckenabschnitte markiert, die einer Beschränkung unterliegen. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet Weschnitzinsel und die renaturierten Gewässerabschnitte an der Wattenheimer Brücke.

Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel“

Im Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel“ darf grundsätzlich **nicht** gefischt werden, auch nicht von den äußeren Grenzen aus.

Renaturierter Bereich an der Wattenheimer Brücke

Dieser Gewässerabschnitt wird in einer der beiden Karten in der rechten, oberen Ecke detailliert dargestellt. Sie zeigt anschaulich, von welcher Uferseite aus gefischt werden darf und welche Bereiche grundsätzlich nicht betreten werden dürfen.

Auf der Südseite ab der Wattenheimer Brücke darf grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. gefischt werden !

Es darf von Land aus gefischt und bei Bedarf im Wasser gewatet werden !

Grundsätzlich ist die Fischerei in diesem Bereich mit einer **besonderen Vorsicht und Sorgfalt** auszuüben !

Zelten ist im gesamten Bereich der Wattenheimer Brücke **nicht** erlaubt !

Gewässerabschnitt Einhausen

Hier bestehen keine Einschränkungen. Jedoch erwarten wir selbstverständlich von jedem Fischereischeininhaber, dass er **eine besondere Vorsicht und Sorgfalt** walten lässt, sobald er sich in renaturierten Bereichen bewegt !

Fangliste

Der Inhaber des Erlaubnisscheines ist verpflichtet, **alle Begehungstage** und **alle Fänge** in der Fangliste zu dokumentieren, unabhängig davon, ob der Fang entnommen oder wieder zurückgesetzt wurde. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften wie Schonzeiten und Mindestmaße beachtet werden !

Eine Rückerstattung des hinterlegten Pfandes erfolgt nur bei fristgerechter Abgabe einer ordnungsgemäß geführten Fangliste bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres bei der Kartenausgabestelle !

Parken

Parken ist nur innerorts und auf öffentlichen Parkplätzen zulässig ! (gem. StVO)